

Regelung für Besucher/-innen mit vollständigem SARS-Cov-2-Impfschutz oder mit gültigem Genesenennachweis Gültig ab 02.08.2021

Stand: 27.07.2021

Gesetzliche Grundlagen:

- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der derzeit gültigen Fassung
- Bundesinfektionsschutzgesetz - § 28b („Bundesnotbremse“)
Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen)
- Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst

Präambel:

- Geimpfte Personen können nach wie vor an Covid erkranken und Überträger des Corona-Virus sein.
- Daher gilt die Besucherregelung als Schutzmaßnahme für die Bewohner und für die Besucher.

Allgemeine Besucherregelung

- Besucher mit vollständigem Impfschutz und/oder gültiger Genesenenbescheinigung benötigen keine vorherige Terminvereinbarung. Ein Screening (Symptomerfassung mit Temperaturkontrolle) ist nach wie vor notwendig.
- Es gelten weiterhin die täglichen **Besuchszeiten von 9.30 bis 12.30 Uhr und 15.00 bis 18.30 Uhr**.
- **Wichtig: Im St. Josefshaus bitten wir die geimpften/genesenen Besucher, immer zur vollen Stunde den Besuch anzutreten.** Wir möchten, dass die Pflegemitarbeiter das Screening zeitlich organisieren können, damit nicht die pflegerische Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner darunter leidet.
- Besucher sind: Alle Familienangehörigen sowie Bekannte und Freunde. Das Risiko eines Besuches ist von jedem Besucher selbst zu ermitteln und zu verantworten.
- **Wir empfehlen dringendst, die max. Zahl der Besucher auf zwei Personen zu begrenzen.** Diese können aus unterschiedlichen Haushalten stammen (keine Notwendigkeit einer Haushaltsgemeinschaft)
- Besuche von Kindern werden zugelassen. Wir empfehlen dringend, **nur Kinder** zu Besuchen mitzunehmen, die mindestens **sechs Jahre alt** sind, einen **Schnelltest (max. 24 Stunden alt) mitbringen** und **das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (FFP-2) tolerieren**.
- Ausnahmen bilden Bewohnergeburtstage und / oder Ehejubiläen. Hier bieten wir die Möglichkeit, dass max. 10 Personen inkl. Kinder in der hauseigenen Bibliothek im Haus St. Benedikt bzw. im St.

Josefshaus der Gemeinschaftsraum im 1.OG feiern können. Es gelten die Screening und Testpflichten. Nicht geimpfte Besucher haben eine FFP-2-Maske zu tragen. Gesetzliche ist es derzeit den Einrichtungen untersagt, gastronomische Zusatzleistungen anzubieten. Daher ist der Besuch für die vollständige Ausrichtung verantwortlich (Geschirr, Besteck und Speisen). Ist die Bibliothek belegt, muss ein andere freier Termin gewählt werden.

- Es besteht weiterhin eine Maskenpflicht im öffentlichen Bereich. Sofern Besucher und Besuchte vollständig geimpft/genesen sind, kann im Zimmer oder im Außenbereich der Mundschutz abgenommen werden. Das Kreisgesundheitsamt empfiehlt aber weiterhin das Tragen von Masken.
- Die Bewohner können täglich (auch und wie bisher an Sonn- und Feiertagen) Besuch empfangen. Empfohlen wird hier eine Besuchszeit von 1 Stunde.
- Besuche finden entweder im Zimmer oder im Außenbereich statt. Die Nutzung von Gemeinschaftsflächen und –räume ist **derzeit nicht möglich**.
- Der Besuch ist nur gesunden „nichtsymptomatischen“ Personen gestattet.
- **Beim Betreten** der Einrichtung muss der Besucher eine **Händedesinfektion** durchführen. Ferner muss jeder Besucher **wahrheitsgemäß und vollständig den Screeningbogen (Symptomkontrolle) bei jedem Besuch ausfüllen** und sich durch einen Mitarbeiter der Einrichtung die Temperatur messen lassen (Schwellwert entspr. RKI: $\geq 37,5$ Grad C.). Werden durch das Screening mögliche Symptome deutlich, muss der Besuch untersagt werden.
- Beim Screening und bei der Testung der nicht-geimpften oder nicht genesenen Besucher kann es aufgrund bei der Vielzahl der Besucher zu zeitlichen Engpässen kommen. Wir bitten Sie, dies entsprechenden Wartezeiten zu akzeptieren und hier die Kontaktregeln einzuhalten (Mindestabstände von 1,5-bis 2.0 Metern).
- **In Doppelzimmern ist der zeitgleiche Besuch beider Bewohner unter Einhaltung der Kontaktregeln nicht möglich. In diesen Fällen empfehlen wir weiterhin eine Terminvereinbarung.**
- Die **Nutzung der Aufzüge** ist nur jenen Besuchern gestattet, die aufgrund **von chron. Krankheit und/oder eingeschränkter Mobilität** keine Treppen gehen können. Im Aufzug dürfen sich immer nur max. 2 Personen aufhalten, sofern diese als Besuchsgemeinschaft einen Wohnbereich besuchen. Mehrere Personen, die in unterschiedliche Wohnbereiche fahren, sind von einer gemeinsamen Nutzung ausgeschlossen. Bewohnern ist unbedingt der Vorrang einzuräumen.
- Das **Verlassen der Einrichtung in Begleitung eines Besuchers** ist grundsätzlich möglich und erlaubt. **Die Verantwortung für das Einhalten der Kontakt- und Schutzregeln liegt bei Besuchern und Besuchten.** Eine Zimmerquarantäne bei Rückkehr besteht nicht. Nicht-geimpfte Bewohner werden gebeten, nach Rückkehr im öffentlichen Bereich für 5 Tage eine FFP-2-Maske zu nutzen. In allen Fällen bitten wir darum, dass die Teilnahme für die ersten fünf Tage an der Gemeinschaftsverpflegung nur isoliert mit Abständen möglich ist. Bei nicht-geimpften Bewohner wird die Einnahme der Mahlzeit im Zimmer durchgeführt.
- Diese Regelung gilt gleichlautend für die Bewohner des betreuten Wohnens, sofern diese an Angeboten und Versorgungsformen der stationären Pflege teilnehmen.

Für welche Besucher gilt diese Regelung?

Hierzu zählen Sie,

- wenn Sie im Besitz eines auf Sie ausgestellten Impfnachweises sind und seit der letzten für die vollständige Schutzwirkung erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tagen vergangen sind.
- wenn Sie im Besitz eines auf Sie ausgestellten Genesenennachweises sind, wobei die zugrundeliegende positive Labordiagnostik mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen muss. (offizielle Bescheinigung der Gesundheitsbehörde).

Besonderheiten:

- Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, können Sie gegen Vorlage der Bescheinigungen einen Immuniertennachweis im Haus St. Benedikt erhalten, damit das Screening bei Besuchen noch reibungsloser erfolgen kann. Dieser Nachweis ist bei jedem Besuch vorzulegen.
- Nach wie vor erfolgen das Screening, die Temperaturmessung und die Eintragung in die wohnbereichsbezogenen Kontaktlisten.
- Die Testpflicht entfällt.
- Sofern alle Besucher und Besuchte über eine vollständige Immunisierung verfügen, kann im Zimmer auf das Tragen einer FFP-2-Mundnasenbedeckung verzichtet werden. Ansonsten bleibt es bei der grundsätzlichen Maskenpflicht.

Wichtig: Thema Urlaubsrückkehrer:

Das Gesundheitsamt im Kreis Steinfurt schaut derzeit mit großer Sorge auf die Urlaubsrückkehrer. Hierin ist eine Vielzahl der aktuellen Infektionen begründet. Hierzu müssen Sie im Screeningbogen wieder Angaben machen. Sofern sich der Besucher in den vergangenen Tagen in einem **Risikogebiet** oder einem **Virusvariantengebiet** aufgehalten hat, **wird empfohlen**, für einen **Zeitraum von 5 Tagen von einem Besuch** abzusehen. **Auf jeden Fall gilt eine Testpflicht** und das **durchgängige Tragen eines FFP-2-Mundschutzes**. Eine **vorherige Terminvereinbarung** ist zwingend notwendig. Dies **gilt für geimpfte/genesenen Besucher** ebenso wie für **nicht-geimpfte oder nicht-genesen Besucher**.

Besondere Hinweise:

Bitte bringen Sie, sofern möglich, bereits zum Besuch den ausgefüllten Screening-Bogen mit. Diesen erhalten Sie stets in den Einrichtungen und steht zum Download auf unserer Internetseite.



Recke, 27.07.2021

Die Einrichtungsleitung